

Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 15. Juni 2023, 20 Uhr
Wehrlinhalle



Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. März 2023
2. Aufgaben- und Finanzplan, Jahresrechnung 2022
3. Teilrevision Reglement über die Parkraumbewirtschaftung
4. Teilrevision Gemeindeordnung und Führungsmodell Primarstufe
5. Informationen aus dem Gemeinderat
6. Diverses

Anschliessend Schlummertrunk

1

Protokoll der
Gemeindever-
sammlung vom
23. März 2023

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. März 2023

An der Gemeindeversammlung vom 23. März 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Protokollgenehmigung**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 wird genehmigt.

2. **Totalrevision Abfallreglement**

Der Totalrevision des Abfallreglements wird zugestimmt.

3. **Schlussabrechnung Verpflichtungskredit Ausbau der Langegasse mit Anschluss an die Therwilerstrasse**

Die Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits Ausbau der Langegasse mit Anschluss an die Therwilerstrasse wird genehmigt.

Hinweis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. März 2023 können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindeforum www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Gemeindeversammlungen 2023

Donnerstag, 19. Oktober

Donnerstag, 14. Dezember

Allgemeines

Seit dem Berichtsjahr 2020 publiziert die Gemeinde Oberwil die Jahresrechnung in der Form des Aufgaben- und Finanzplans.

Diese zeigt die Leistungsrechnung der zehn Leistungsbereiche, die Investitionen der Gemeinde sowie das Finanzergebnis auf einer einheitlichen Datenbasis. Dabei wird die Rechnung 2022 mit dem Vorjahr und dem Budget des Berichtsjahres verglichen.

Die Darstellung nicht nur der Zahlen, sondern auch weiterer Angaben zu den Leistungsbereichen zeigt die Verknüpfung zwischen Aufgaben und Finanzergebnis. Sie verdeutlicht aber auch den eingeschränkten Handlungsspielraum der Gemeinde. Über 90 Prozent der Gemeindeaufgaben und damit der sich daraus ergebenden Ausgaben sind durch Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton vorbestimmt.

Leistungsrechnung 2022

Die Leistungsrechnung 2022 schliesst mit einem Defizit von rund zwei Mio. Franken ab, das gegenüber dem Budget (einem Defizit von 2,5 Mio. Franken) um 543'961 Franken besser ist.

Von den zehn Leistungsbereichen konnten fünf besser abschliessen als budgetiert. Dagegen weisen drei Leistungsbereiche ein höheres Defizit aus als geplant, und zwei Leistungsbereiche konnten ihren geplanten Überschuss nicht erreichen. Die Gründe für das bessere bzw. schlechtere Ergebnis in den einzelnen Leistungsbereichen werden nachfolgend erläutert.

Der Leistungsbereich Bevölkerungsdienste schloss erfreulicherweise mit 159'850 Franken (12 %) besser ab als budgetiert. Aufgrund der Normalisierung der Reisebeschränkungen (mehr Identitätskartenausstellungen) sowie mehr Bestattungen von Auswärtigen konnten Mehreinnahmen generiert werden.

Ebenfalls positiv schliesst der Leistungsbereich Bildung, Jugend und Familie mit 570'791 Franken (4 %) unter Budget ab, obwohl Mehrkosten für die Beschulung der Ukraine-Kinder entstanden. Tiefere Infrastrukturkosten wie auch ausbezahlte Versicherungstagelder konnten die Mehrkosten ausgleichen.

Der Leistungsbereich Kultur, Freizeit und Sport schloss mit 190'423 Franken (8 %) besser ab als budgetiert. Anfang des Jahres konnten aufgrund von Corona noch nicht alle Anlässe durchgeführt werden. Des Weiteren konnten aufgrund personeller Engpässe auch einige Unterhaltsarbeiten nicht umgesetzt werden, was zu weiteren Kostenüberschreitungen führte.

Der Leistungsbereich Gesundheit und Alter schloss mit 710'913 Franken (13 %) deutlich unter Budget ab. Die Corona-Pandemie führte zu tieferen Aufwendungen bei der stationären Pflege. Zudem musste die Gemeinde weniger EL-Beiträge für AHV/IV-Bezüger an den Kanton zahlen.

Der Leistungsbereich Soziale Sicherheit kann ebenfalls mit einem guten Ergebnis von 708'856 Franken (14 %) deutlich unter Budget abschliessen. Im Kindes- und Erwachsenenschutz fielen aufgrund von komplexen Fällen höhere Aufwendungen an, die jedoch durch tiefere Beiträge an private Haushalte in der wirtschaftlichen Sozialhilfe ausgeglichen werden konnten. Die Kosten für das erhöhte Asyl- und Flüchtlingsaufkommen, vor allem aus der Ukraine, konnten mit den erhaltenen Pauschalen finanziert werden.

Im Leistungsbereich Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung entstanden Mehrkosten gegenüber dem Budget von 204'930 Franken (52 %). Der grösste Anteil entstand aufgrund von nachgeholtten Feuerwehrcursen, die wegen Corona verschoben werden mussten. Die starken Unwetter im Sommer 2022 führten ebenfalls zu mehr Einsätzen als üblich.

Diese Unwetter verursachten auch Mehrkosten im Leistungsbereich Verkehr und Begegnungsräume wie auch im Leistungsbereich Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft.

Der Leistungsbereich Verkehr und Begegnungsräume hatte nebst den Unwettern aufgrund der gestiegenen Treibstoffpreise weitere zusätzliche Kosten zu tragen. Dies führte insgesamt zu einer Überschreitung von 185'931 Franken (7 %).

Die Unwetter reduzierten im Leistungsbereich Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft den geplanten Überschuss um 26'019 Franken (28 %).

Im Leistungsbereich Umweltschutz und Raumordnung muss der Kapitalbestand der Abfallsorgung («Spezialfinanzierung Abfall») reduziert werden. Die dafür getroffenen Massnahmen führen zu einer entsprechend höheren Kostenbelastung in der Leistungsrechnung. Mit weiteren zusätzlichen Kosten durch die Vorbereitungen der Ausschreibungsunterlagen für den Verkauf des Multimedia-Netzes (GGA) schliesst der Leistungsbereich mit einem Defizit ab, das um 277'755 Franken (181 %) höher ist als budgetiert

Der Leistungsbereich Finanzierung der Gemeindeaufgaben liegt rund 1,1 Mio. Franken (4 %) unter Budget. Zum Zeitpunkt der Budgetierung ging man von einem stärkeren Wachstum der Steuerkraft aus, als effektiv im Jahr 2022 stattgefunden hatte. Diese Steuermindereinnahmen beziffern den grössten Teil der Abweichung. Der kleinere Anteil resultiert aus der höheren Belastung des Finanzausgleichs.

Leistungsrechnung

Leistungsbereich	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
0 Bevölkerungsdienste	1'162'552	1'322'402	1'291'042
1 Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung	596'100	391'171	545'590
2 Bildung, Jugend und Familie	15'109'828	15'680'619	15'049'774
3 Kultur, Freizeit und Sport	2'134'236	2'324'660	2'182'606
4 Gesundheit und Alter	4'838'395	5'549'308	5'767'346
5 Soziale Sicherheit	4'466'902	5'175'758	4'784'698
6 Verkehr und Begegnungsräume	2'861'934	2'676'004	2'960'071
7 Umweltschutz und Raumordnung	431'150	153'394	1'261'096
8 Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft	-65'299	-91'318	-100'324
9 Finanzierung der Gemeindeaufgaben	-29'539'381	-30'641'618	-29'393'209
Gesamtergebnis	1'996'418	2'540'380	4'348'691

Rechnungsform nach HRM2

Die gegenüber dem Kanton zu zeigende Rechnungsform nach HRM2 zeigt ein Plus von 825'769 Franken, was gegenüber dem Budget um 4'069'715 Franken besser ist. Die Differenz von rund 2,8 Mio. Franken zum Ergebnis der Leistungsrechnung resultiert einerseits aus einer Mehrbelastung im HRM durch die Ergebnisausgleichsbuchung der Spezialfinanzierungen, die nicht in der Leistungsrechnung berücksichtigt werden. Andererseits wird das Ergebnis der laufenden Rechnung nach HRM2 mit rund 3,0 Mio. Franken durch die Aufwertung eines Grundstückes im Finanzvermögen sowie durch die Aufwertung der Beteiligung an der BLT um rund 275'000 Franken verbessert. Beide Effekte sind reine buchhalterische Werte, die zu keiner Zunahme des Nettomittelflusses führt.

Die wichtigsten Abweichungen in der Leistungsrechnung

Gemäss WOV-Reglement hat der Gemeinderat auf der Ebene der Leistungsbereiche Abweichungen gegenüber dem Budget von mehr als zehn Prozent zu begründen.

Für die Rechnung 2022 schlossen folgende Leistungsbereiche mit einem schlechteren Saldo ab als budgetiert:

Leistungsbereich	Abweichung		Wichtige Gründe
	%	CHF	
1 Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung	52	204'930	Nicht durchgeführte Feuerwehrcurse aus dem Jahr 2021 wurden im Jahr 2022 nachgeholt. Die Digitalisierungsprojekte der Feuerwehr fielen ebenfalls höher aus als budgetiert. Aufgrund der Unwetter im Sommer waren mehr Einsätze notwendig als budgetiert.
7 Umweltschutz und Raumordnung	181	277'755	Die Massnahmen zur Senkung des Kapitalbestandes der Abfallentsorgung führten zu höheren Kosten als budgetiert. Des Weiteren entstanden höhere Honoraraufwände für die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für den Verkauf des Kabelnetzes.
8 Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft	28	26'019	Die Beseitigung von Sturmschäden führte zu den Mehrkosten.

Folgende Leistungsbereiche schlossen um mehr als zehn Prozent besser ab als budgetiert:

Leistungsbereich	Abweichung		Wichtige Gründe
	%	CHF	
0 Bevölkerungsdienste	12	159'850	Dank der Beruhigung der Corona-Pandemie und der Aufhebung der Reisebeschränkungen gab es mehr Ertrag bei der Ausstellung von Identitätskarten. Mehrerträge gab es auch im Bestattungswesen durch eine höhere Anzahl Bestattungen von Auswärtigen. Es gab tiefere Infrastrukturkosten, und der Neubau der Urnenwand lag unter Budget.
4 Gesundheit und Alter	13	710'913	Tiefere Aufwendungen in der stationären Pflege sowie ein tieferer Anteil der Gemeinde an EL zu AHV/IV führten zu tieferen Kosten.
5 Soziale Sicherheit	14	708'856	Die Aufwendungen im Kindes- und Erwachsenenschutz sind durch komplexe Fälle zwar höher ausgefallen, jedoch gab es weniger Aufwendungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Im Asyl- und Flüchtlingswesen konnte durch die erhaltenen Pauschalen der Mehraufwand gedeckt werden.

Investitionen 2022

Das Investitionsbudget 2022 sah Netto-Investitionen von 11,7 Mio. Franken vor. Davon wurden im Berichtsjahr 7,3 Mio. Franken realisiert. Der grösste Teil der Investitionen entfällt mit 5,9 Mio. Franken auf das Gemeindehaus. Die meisten nicht realisierten Investitionen werden sich in die Folgejahre ab 2023 verschieben, wie z. B. die Umsetzung der behindertengerechten Bushaltestellen sowie die Planung der Neugestaltung des Däge-Lädeli.

Investitionsrechnung

Leistungsbereich	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
0 Bevölkerungsdienste	77'775	68'000	
1 Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung		0	
2 Bildung, Jugend und Familie	30'677	540'000	687'543
3 Kultur, Freizeit und Sport	2'923	185'000	27'409
6 Verkehr und Begegnungsräume	945'759	2'176'000	1'553'968
7 Umweltschutz und Raumordnung	312'776	1'875'000	-15'776
99 Investitionen Allgemeine Verwaltung	5'885'635	6'831'000	2'909'974
Gesamtergebnis	7'255'544	11'675'000	5'163'118

Fazit

Über alles gesehen übertrifft die Rechnung 2022 die Erwartungen. Die Ergebnisse der einzelnen Leistungsbereiche zeigen aber, dass sich die Turbulenzen der letzten Monate und Jahre sehr unterschiedlich ausgewirkt haben. Im Gesamtergebnis zeigt sich auch, dass das strukturelle Defizit der Gemeinde weiterhin besteht und sich die Steuererträge nach wie vor nicht so entwickeln, wie das für eine ausgeglichene Rechnung nötig wäre.

Aufgrund der ungewissen Entwicklung der Weltlage und deren Auswirkungen gilt es weiterhin, ein Wachstum der Ausgaben, soweit es unter der Kontrolle der Gemeinde steht, zu verhindern.

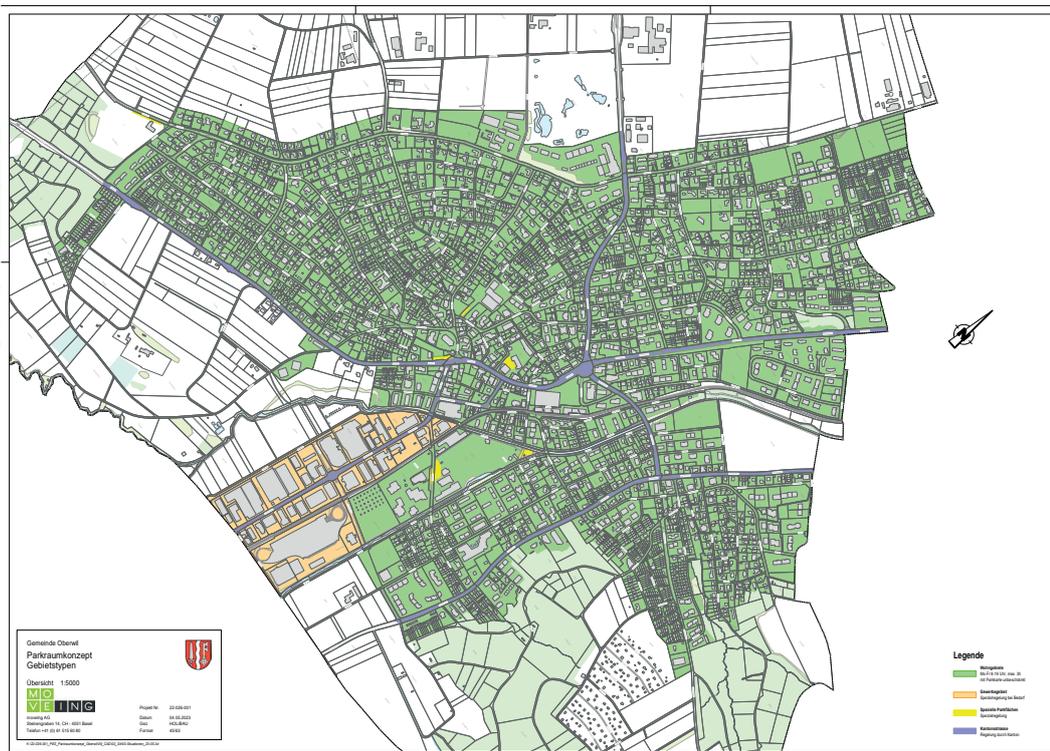
Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. Die Leistungsrechnung 2022 mit einem Minus von 1'996'418 Franken wird genehmigt.
 2. Die Investitionsrechnung 2022 mit Nettoinvestitionen von 7'255'544 Franken wird genehmigt.
 3. Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
 4. Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

Hinweis

Die detaillierte Jahresrechnung 2022 (AFP) inkl. den Berichten von Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist sie auf der Gemeinewebsite www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.



1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 reichte Ralph Zillig einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) mit folgendem Wortlaut ein:

§ 68 Gemeindegesetz

Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung mit Gebühren, die dem Durchschnitt der umliegenden Gemeinden entsprechen.

Da es kaum umsetzbar wäre, dass die Gebühren stets genau dem Durchschnitt der umliegenden Gemeinden entsprechen, wurde der Antragsteller gebeten, seinen Antrag dahingehend zu ändern, dass die Gebühren mindestens dem Durchschnitt der umliegenden Gemeinden entsprechen sollen.

Da die Zone der Parkraumbewirtschaftung in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert werden musste und sich das Parken von Pendlern immer wieder nach ausserhalb dieser Zone verlagert, hat der Gemeinderat beschlossen, auf der Basis des umformulierten Antrags des Antragsstellers ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten. Das vom Gemeinderat ausgearbeitete Konzept bedingt Änderungen im Parkraumreglement, welche nun der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Erwägungen

Ziel der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung ist eine einheitliche Regelung über das gesamte Gemeindegebiet und die Vermeidung von externen Dauerparkern in den Wohnquartieren.

Im Zuge der flächendeckenden Bewirtschaftung wird das unbeschränkte Parkieren in den Wohnquartieren unterbunden. Das Parkieren wird analog zur bisherigen Parkzone zeitlich auf drei Stunden beschränkt. Zeitlich unbegrenztes Parkieren ist nur für Einwohnerinnen und Einwohner mit einer entsprechenden Einwohnerparkkarte, für Mitarbeitende von Oberwiler Betrieben mit einer entsprechenden Monats- oder Jahresparkkarte sowie für Externe nach Erwerb einer Tagesparkkarte möglich. Mit dieser Massnahme soll der Parkdruck in den Quartieren reduziert werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen im teilrevidierten Parkraumreglement zusammengefasst:

§ 2 Zweck

Die Parkraumbewirtschaftung soll künftig flächendeckend einheitlich erfolgen.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren für das Parkieren werden vom Gemeinderat wie bisher in der Verordnung festgelegt. Damit er in Bezug auf die Höhe der Gebühren die nötige Flexibilität hat, um auf die jeweils aktuelle Situation reagieren zu können, werden im Reglement nur die Maximalbeträge festgelegt. Die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren für die Einwohnerparkkarte wird pro Jahr auf maximal 100 Franken beschränkt. Die bisher im Reglement aufgeführten Maximalgebühren für die anderen Parkkarten bleiben unverändert. Der Gemeinderat möchte vorerst von einer Gebühr für Einwohnerparkkarten absehen. In Binningen und in Allschwil kostet die Anwohnerparkkarte 48 bzw. 50 Franken pro Jahr, in Therwil ist diese gratis. In den Gemeinden Bottmingen und Biel-Benken sind die Parkplätze nicht bewirtschaftet.

§ 9 Strafbestimmungen

Der Rechtsmittelweg hat sich geändert. Einsprachen sind beim Gemeinderat zu erheben.

3. Vorprüfung des revidierten Parkraumreglements

Das revidierte Parkraumreglement wurde dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Die Sicherheitsdirektion (SID) hat die Genehmigung des revidierten Parkraumreglements in Aussicht gestellt.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Parkraumreglements wird zugestimmt.

Hinweis

Die Synopse des Reglements sowie die entsprechende Verordnung können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem sind sie auf der Gemeindegewebseite www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Teilrevision Gemeindegliederung und Führungsmodell Primarstufe

1. Ausgangslage

Die Gemeindegliederung (GO) regelt die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde. Die Gemeindegliederung von Oberwil stammt aus dem Jahr 1997 und wurde letztmals im Jahr 2010 teilrevidiert. Da es seither zu einigen Änderungen des übergeordneten Rechts gekommen ist, wurde die Gemeindegliederung einer Revision unterzogen, um sie an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere die Organisation der Behörden und das Wahlverfahren sind überprüft und teilweise geändert worden. Dabei ist der Antrag nach § 68 Gemeindegliedergesetz von Felix Lopez umgesetzt worden, welcher verlangt, dass die Mitglieder der Schulräte und der Sozialhilfebehörde nicht mehr an der Urne gewählt werden, sondern von der Gemeindegliederkommission in Verbindung mit dem Gemeinderat. Zudem ist von der Gemeindegliederversammlung bis spätestens Ende Jahr der Entscheid zu fällen, welches Führungsmodell für die Primarstufe gelten soll. Der Revisionsentwurf wurde den Oberwiler Parteien zugestellt und an der Parteienrunde vom 28. März 2022 mit Vertreterinnen und Vertretern der Parteien diskutiert.

Nach einer erneuten Überarbeitung wurde der Revisionsentwurf der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und von dieser als genehmigungswürdig erachtet. Ziel ist es, dass die revidierte Gemeindegliederung auf die kommunalen Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2024 hin zur Anwendung gelangen kann. Falls die Gemeindegliederversammlung der Teilrevision der Gemeindegliederung zustimmt, ist eine Urnenabstimmung durchzuführen (obligatorisches Referendum).

2. Wesentliche inhaltliche Änderungen in der teilrevidierten Gemeindegliederung

§ 7 Gemeindegliederversammlung

Die Befugnisse der Gemeindegliederversammlung werden im Gemeindegliedergesetz aufgelistet und unterliegen immer wieder Anpassungen. Bei künftigen Änderungen durch den Kanton wäre die Auflistung in der Gemeindegliederung bald nicht mehr aktuell, weshalb nur ein Verweis auf das Gemeindegliedergesetz angebracht werden soll.

§ 11 Führungsmodell der Primarstufe

Der Landrat hat im Herbst 2022 eine Revision des Bildungsgliedergesetzes verabschiedet. Mit den Änderungen im Bildungsgliedergesetz erfolgt eine klare Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Kompetenzen, die bisher beim Schulrat angesiedelt waren, werden zukünftig der Schulleitung übertragen. Die Schulleitung erhält mehr Führungsverantwortung, unter anderem bei der Anstellung von Lehrpersonen und beim Entscheid von Urlaubsgesuchen. Die Aufgabenverteilung entlastet den Schulrat und stärkt die Schulleitung in der Personalführung. Entscheide mit finanzieller Auswirkung liegen weiterhin in der Kompetenz des Gemeinderats.

Mit der Revision des Bildungsgliedergesetzes müssen die Gemeinden auch beschliessen, ob sie als strategisches Führungsgremium für die Primarstufe den Schulrat, den Gemeinderat oder den Gemeinderat in Kombination mit einer Schulkommission einsetzen will. Der Gemeinderat hat entschieden, der Gemeindegliederversammlung das Schulkommissionsmodell zu beantragen. Dies bedeutet, dass in Zukunft der Gemeinderat die strategische Führung der Primarstufe wahrnehmen soll. Dabei wird er durch eine ständig beratende Kommission (Schulkommission) unterstützt. Durch das Kommissionsmodell werden Abläufe und Prozesse verkürzt, da strategische und finanzielle Entscheide aus einer Hand gefällt werden können. Zudem ist die Schule besser in die Verwaltung eingebunden, was einige Prozesse auf Verwaltungsebene effizienter macht und bestehende Schnittstellen abgebaut werden können. In der Schulkommission sind gewählte Vertreter*innen aus der Bevölkerung, die Schulleitung, eine Vertretung der Lehrpersonen, das zuständige Mitglied des Gemeinderats wie auch die Verwaltung vertreten. Mit dieser Zusammensetzung können Entscheide fachlich fundiert, kompetent und effizient dem Gemeinderat unterbreitet werden.

Da die Aufgaben des Schulrats gesamthaft dem Gemeinderat übertragen würden, käme es zu einer Abschaffung des Schulrats der Primarstufe als eigene Behörde.

§ 13 Sozialhilfebehörde

Gemäss § 37 Abs. 2 Sozialhilfegesetz kann die Gemeindegliederung vorsehen, dass ein Mitglied der Sozialhilfebehörde dem Gemeinderat angehört. Es wird als sinnvoll erachtet, wenn das Mitglied des Gemeinderats, welches für den Bereich Soziales, Gesundheit, Alter zuständig ist, auch Einsitz in der Sozialhilfebehörde hat.

§ 20 Wahlorgane

In § 20 wird geregelt, welche Organe für die Wahl der verschiedenen Behörden und Kommissionen zuständig sind. Gemäss dieser Bestimmung wurden die Mitglieder der Schulräte und der Sozialhilfebehörde bisher an der Urne gewählt. Am 17. Dezember 2020 stellte Felix Lopez einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz, wonach die Mitglieder der Schulräte und der Sozialhilfebehörde künftig durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat gewählt werden sollen. Da Änderungen der Gemeindeordnung, welche das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden können, soll dieser Antrag nun im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2024 umgesetzt werden. Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen des Antragstellers. In der Vergangenheit ist es bei Urnenwahlen immer wieder zu kostspieligen Leerläufen gekommen, weil sich keine Kandidierenden gemeldet hatten. Bei einer Wahl durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat könnten zudem Vakanzen rascher besetzt werden und es würde bei der Besetzung vor allem die fachliche Eignung im Vordergrund stehen. Ausserdem ist die Stimmbeteiligung bei kommunalen Urnenwahlen oft tief.

Gemäss geändertem § 15 Abs. 1 Bildungsgesetz regeln die Gemeinden die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen, sofern sie solche Gremien einsetzen. Die Schulkommission soll von der Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat gewählt werden.

§ 22 Stille Wahl

Die Stille Wahl soll künftig nicht nur bei den Ersatzwahlen des Gemeinderats möglich sein, sondern neu auch bei den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.

Es hat sich gezeigt, dass der obligatorische Urnengang zu Leerläufen führen kann, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Kandidierenden und der zu besetzenden Sitze gleich hoch ist. In einer solchen Situation soll in Zukunft eine Stille Wahl erfolgen.

§ 25 Anstellung des Personals

Das Gemeindegesetz hält in Bezug auf das Personal in § 72 fest, dass dem Gemeinderat die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal obliegt. Dass der Gemeinderat auch über jede einzelne Anstellung von Mitarbeitenden zu beschliessen hat, ist nicht mehr aktuell, da der Gemeinderat unterdessen vor allem strategische Aufgaben wahrnimmt. Bei der Totalrevision des Personalreglements im Dezember 2011 ist denn auch die Möglichkeit geschaffen worden, dass der Gemeinderat die Anstellungsbefugnis an die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter delegieren kann.

§ 26 Grundsätze der Haushaltsführung

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Gewisse Grundsätze sind bereits im Gemeindegesetz und in der Verordnung über die Rechnungslegung der Gemeinden vorgesehen.

§ 27 Sondervorlagen

Das Gemeindegesetz spricht heute nicht mehr von neuen, sondern von ungebundenen Ausgaben und nicht mehr von Voranschlag, sondern von Budget. Diese veralteten Ausdrücke werden deshalb ersetzt. Gemäss § 159 Gemeindegesetz kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen. Da das Budget unterdessen um einiges höher ist als vor 25 Jahren, sollen die betragsmässig festgelegten Ausgaben, welche im Budget beschlossen werden dürfen, angehoben werden.

§ 28 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Nach § 160 Gemeindegesetz bestimmt die Gemeindeordnung die Beträge für ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag), über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann. Da das Budget unterdessen um einiges höher ist als vor 25 Jahren, sollen die betragsmässig festgelegten Finanzkompetenzen des Gemeinderats nach oben angepasst werden.

§ 29 Finanzkompetenz der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission soll künftig zusätzlich die Kompetenz erhalten, auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten ungebundenen Ausgaben im Einzelfall von 2 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung verfügen zu können.

Im Übrigen sind kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, welche keine materiellen Auswirkungen haben.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Hinweis

Die Synopse der Gemeindeordnung können Sie während der Schaltstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist sie auf der Gemeindeforum www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Telefon 061 405 44 44
www.oberwil.ch
gemeinde@oberwil.ch